

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

*Nachdruck der Übersichten und Merkblätter über das KULAP
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten*

Merkblatt

über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm – Teil A (KULAP-A)

(Stufe II – Honorierung zusätzlicher Bewirtschaftungsauflagen)

Das vorliegende Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zu den KULAP-A Maßnahmen und den damit verbundenen Verpflichtungen. Es ist Bestandteil Ihres KULAP-A Antrages.

Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch.

A Allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Welche Zielsetzung hat das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm?

Mit der Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen soll die **Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft** gewährleistet werden.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die **mindestens 3 ha LF selbst bewirtschaften**, oder landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG). Alm- und Weidewirtschaften können im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder Antrag stellen.
- Empfänger der Altershilfe für Landwirte (ALG) oder der Produktionsaufgabenerente (FELEG) können nicht gefördert werden.

3. Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag ist spätestens am **16. Februar 1998** beim **zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung (AfLuE)** einzureichen.
- Der Tag der Antragstellung ist der Tag, an dem der Antrag (Hauptformular) beim AfLuE eingeht (Beginn des Verpflichtungszeitraumes).
- Daneben sind jährlich im Rahmen des Mehrfachantrages die aktuellen Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis mit KULAP-A Codes und Viehverzeichnis) sowie eingetretene bzw. geplante Änderungen, die eingegangene Verpflichtungen berühren, mitzuteilen.

4. Was ist zu beachten?

a) **Voraussetzungen** für die Gewährung der Förderung:

- Die Antragsflächen müssen in Bayern liegen.
- Der Antragsteller muß
 - vor Antragstellung den Betrieb grundsätzlich mind. 1 Jahr selbst bewirtschaftet haben (Ausnahme bei Hofübernahme),
 - die dafür notwendigen betrieblichen Produktionsfaktoren (z. B. Gebäude, Boden, Vieh) **selbst nutzen und**
 - bei Antragstellung das Nutzungsrecht für die einbezogenen Flächen für die Dauer der Verpflichtung besitzen.
- Die Förderung von einzelflächenbezogenen Maßnahmen ist auf ganze Feldstücke abzustellen. Ausnahmen sind bei den Maßnahmen 3.3, 4.2 und 5 möglich.
- Im Jahr vor und bis zur Antragstellung darf kein Grünland zur Vergrößerung der Ackerfläche in Ackerland umgewandelt worden sein.
- Die Förderung ist auf maximal 50 ha LF je Betrieb, maximal jedoch 24 000 DM je Betrieb und Jahr begrenzt.

b) **Verpflichtungen und Bedingungen**

- Der Antragsteller muß sich verpflichten,
 - im Betrieb **kein Grünland (Dauer- und Wechselgrünland) zur Vergrößerung der Ackerfläche in Ackerland umzuwandeln**,
 - bei den in die Förderung einbezogenen Flächen
 - diese für die Dauer des Bewilligungszeitraumes **verpflichtungsgemäß zu bewirtschaften bzw. zu pflegen**,
 - auf die Ausbringung von Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien, Müllkompost und ähnlichen Stoffen zu verzichten,
 - Grüngutkomposte nur einzusetzen, sofern das Ausgangsmaterial auf dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb angefallen ist (Ausnahme bei Maßnahme 1) und
 - keine Entwässerungsmaßnahmen, Planierungen bzw. Auffüllungen ohne Zustimmung der Bewilligungsbehörde (AfLuE) durchzuführen.
- Der **Viehbesatz** im Betrieb (Durchschnittsbestand) darf bei den **Maßnahmen 1 bis 3.3** in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum nicht mehr als **2,0 GV/ha LF betragen** (mit Ausnahme der Maßnahmen 2.3 für Betriebe mit mehr als 70 % Grünland). Für die Antragstellung ist grundsätzlich der **Viehbesatz** im Betrieb (Durchschnittsbestand) maßgeblich, der sich aus dem **Mehrfachantrag 1997** (Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis) errechnet. Die Ermittlung des Viehbesatzes erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag.
- Auf der Betriebsfläche darf nur betriebseigener Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (Ausnahme bei Maßnahme 1).

5. Wie lange ist der Förderzeitraum?

Der Verpflichtungszeitraum umfaßt

- **5 Jahre**; volle Vegetationsperioden bzw. Kalenderjahre (Maßnahmen 1 bis 4),
- **20 Jahre** bei der langfristigen Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (Maßnahme 5).

6. Mehrfachförderung

- Die einzelnen Maßnahmen des KULAP-A können teilweise miteinander kombiniert werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AfLuE.

- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, kann neben der Förderung nach KULAP-A auch eine Förderung im Rahmen der Kulturpflanzenregelung (ausgenommen von der KULAP-A Förderung sind *grundsätzlich* Stillgelegungsflächen) sowie in der Regel die Ausgleichszulage gewährt werden.
- Soweit für dieselben Flächen sonstige öffentliche (staatliche und kommunale) oder private Mittel (z. B. Wasserversorgungsunternehmen) in Anspruch genommen werden, ist eine Förderung nach dem KULAP-A i. d. Regel ausgeschlossen. Eine Kombination ist ausnahmsweise zulässig, wenn über die Verpflichtungen aus dem KULAP-A hinaus zusätzliche bzw. andersartige Auflagen zu erfüllen sind oder mit der Zuwendung ein über die KULAP-A Richtlinien hinausgehender oder anderer Zweck verfolgt wird.
- Soweit Flächen bereits im Rahmen von Programmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen gefördert werden, ist eine Förderung nach dem KULAP-A **ausgeschlossen**.

Nähere Informationen erteilt das zuständige AfLuE.

7. Sonstige Bestimmungen – Kontrollen

- Die Höhe der jährlichen Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage der Daten im Mehrfachantrag (KULAP-Code im Flächen- und Nutzungsnachweis, Viehverzeichnis) festgesetzt.

Förderungen unter 400 DM/Betrieb und Jahr werden nicht gewährt.

Der Zuwendungsempfänger kann während der ersten drei Jahre seiner Verpflichtung auf Antrag von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer einzelflächenbezogenen Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln, ohne daß sich dadurch der Bewilligungs- bzw. Verpflichtungszeitraum verlängert. **Umstellungen** auf einen höheren Extensivierungsgrad müssen **während des Antragszeitraumes (01.08. bis 30.11.) beantragt werden** (Folgeantrag).

Bei einem Wechsel von einer einzelflächenbezogenen Maßnahme zu betriebszweigbezogenen Maßnahmen (2.1, 2.2, 2.3) oder zur Gesamtbetriebsexensivierung (Maßnahme 1) bzw. von betriebszweigbezogenen Maßnahmen zur Gesamtbetriebsexensivierung ist ein neuer 5jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen (neue Antragstellung).

Gehen während des Verpflichtungszeitraumes der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die eine Förderung gewährt wurde, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muß der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltene Zuwendung vollständig – zuzüglich Zinsen – zurückerstatten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung

- in Fällen höherer Gewalt,
- bei Übernahme der eingegangenen Verpflichtungen durch andere Erzeuger,
- wenn der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen bereits drei Jahre erfüllt hat, er seine landwirtschaftliche Tätigkeit aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtungen durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist,
- bei Stilllegung durch Aufforstung gemäß VO (EWG) Nr. 2080/92,
- bei Verfahren im öffentlichen Interesse (z. B. Inanspruchnahme der einbezogenen Flächen für Infrastrukturmaßnahmen).

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderberechtigung im laufenden Verpflichtungsjahr hat, ist unverzüglich und Fälle höherer Gewalt sind spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen dem AfLuE schriftlich mitzuteilen.

Vergrößert sich die einbezogene LF des Begünstigten während des Verpflichtungszeitraumes, so muß der Zuwendungsempfänger bei den nicht einzelflächenbezogenen Maßnahmen (Maßnahmen 1, 2.1, 2.2, 2.3)

- die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheides während des restlichen Bewilligungszeitraumes mit einbeziehen (Mitteilung durch den Mehrfachantrag) und kann hierfür eine Förderung erhalten, vorausgesetzt, diese Einbeziehung
 - bringt unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt mit sich,
 - ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche, die deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche (maximal 50 % der ursprünglich einbezogenen Fläche) sein muß, wobei eine Vergrößerung um bis zu 2 ha in jedem Fall zulässig ist, und
 - beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Fördervoraussetzungen

oder

- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung) ersetzen, in der die gesamte Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebes vergrößert werden.

Der 5jährige Verpflichtungszeitraum bei den einzelflächenbezogenen Maßnahmen bleibt davon unberührt.

Bei Verzicht auf Mineraldünger (NPK) ist die Kalkung zugelassen, soweit keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren kann bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraumes die Förderung von den alten auf die neuen Flurstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne daß die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

Die AfLuE sind aufgrund der EG-Vorschriften (unmittelbar geltendes Recht) verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus ist zur Überprüfung der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen bestimmten Prozentsatz der Anträge eine Kontrolle vor Ort (Ortsbesichtigung) durchzuführen. Zur Kontrolle der bestimmungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen zu deren Einhaltung/Beibehaltung sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, daß

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Voraussetzungen nicht gegeben bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung, Ausschluß von der künftigen Teilnahme (mindestens zwei Jahre) an Programmen gemäß VO (EWG) Nr. 2078/92 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges führen.

8. Verwaltungsvorschriften

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Die das KULAP-A betreffenden Förderbestimmungen können beim zuständigen AfLuE eingesehen werden.

B Maßnahmen – Bewirtschaftungsauflagen

1. Umstellung der Betriebsorganisation auf extensive Bewirtschaftung bzw. deren Beibehaltung (Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus)

– **K 14.** (Nähere Informationen sind dem Ergänzungsblatt „Ökologischer Landbau“ zu entnehmen)

2. Extensive Acker-/Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen)

Voraussetzung für die Förderung ist, daß die gesamte Acker- bzw. Dauergrünlandfläche des Betriebes entsprechend der nachfolgenden Auflagen bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht in die KULAP-A Förderung einbezogen werden können.

2.1 Extensive Fruchtfolge auf der gesamten Ackerfläche des Betriebes – K 31

Der Anteil der folgenden Intensivkulturen an der Ackerfläche darf jeweils max. 20 % betragen: Mais, Weizen, Rüben. Die Begrenzung dieser Kulturen insgesamt an der Ackerfläche liegt bei max. 33 %.

Eine Förderung erfolgt nur für folgende Früchte:

Kartoffeln, Raps und Rüben, Triticale, Wintergerste 100 DM/ha und Jahr

Getreide (ohne Weizen, Weizenmenggetreide, Triticale, Wintergerste, Mais), **Eiweißpflanzen**
Ölfrüchte (ohne Raps/Rüben), **Heil- und Gewürzpflanzen** 200 DM/ha und Jahr

Ackerfutter (Klee, Klee gras, Luzerne, Gras als Hauptfrucht); max. 50 % der Ackerfläche eines jeden Verpflichtungsjahres; **Mulchverbot**

Alte Kulturpflanzenarten (Nähere Informationen erteilt hierzu das zuständige AfLuE) 300 DM/ha und Jahr

2.2 Mulchsaatverfahren – K 32

Bei **mindestens** einer der folgenden Reihenkulturen ist während des Verpflichtungszeitraumes jährlich und ausschließlich die Mulchsaat anzuwenden: Mais, Rüben, Kartoffeln;

Es muß eine gezielte Zwischenfruchtansaat erfolgen.

Höhe der Förderung: 200 DM/ha und Jahr

2.3 Extensive Grünlandnutzung – K 33/K 34

Stufe a und Stufe b: Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz und generelles Umbruchverbot der Dauergrünlandflächen

- Förderfähig sind **Wiesen, Mähweiden und Weiden**. Streuwiesen, Hutungen, Alm-/Alpflächen und Sommerweideflächen für Wanderschafe sind von der **Förderung ausgeschlossen**.
- Die Dauergrünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- Für wirtschaftseigene Dünger gilt ein Ausbringverbot zu Zeitpunkten, an denen der Boden nicht aufnahmefähig ist (z. B. gefroren, schneebedeckt, wassergesättigt). Betriebe mit Überschüssen an wirtschaftseigenem Dünger haben Abnahmeverträge mit aufnahmefähigen Betrieben nachzuweisen; beim Transport dieser Düngemengen sind unverhältnismäßige Entfernungen zu vermeiden. Für Betriebe unter 10 ha LF, einem GV-Besatz über 2,0 GV/ha LF und mehr als 70 % Grünland sind jährlich Nährstoffvergleiche zu erstellen. Die Tierhaltung ist auf die betriebseigene Futtergrundlage auszurichten. In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muß ein **Mindestbesatz (Durchschnittsbestand) an Rauhfutterfressern im Betrieb von mindestens 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche** eingehalten werden.
- Betriebe mit einem GV-Besatz zwischen **1,5 GV/ha und 2,0 GV/ha** dürfen den **Viehbesatz nur aufstocken**, wenn die **Umweltverträglichkeit** durch das AfLuE bestätigt wird. Betriebe mit mehr als **70 % Grünland** und einem GV-Besatz von **über 2,0 GV/ha LF** dürfen den Viehbesatz während des Verpflichtungszeitraumes **nicht erhöhen**.

Zusätzlich bei Stufe b: Verzicht auf Mineraldünger (mit Ausnahme der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs – nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AfLuE)

Höhe der Förderung:	Stufe a – K 33	Stufe b – K 34
bis 2,0 GV/ha	200 DM/ha	400 DM/ha
2,0 – 2,5 GV/ha } und über 70 % Grünlandanteil	190 DM/ha	375 DM/ha
über 2,5 GV/ha }	175 DM/ha	350 DM/ha

3. Extensive Acker-/Grünlandnutzung (einzelflächenbezogen)

3.1 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen (Wanderschäferei/Hütehaltung) – K 41

- Die Förderung erfolgt nur für Flächen, für die keine Ausgleichszulage gewährt wird. Beweidete Sonderflächen wie z. B. Truppenübungsplätze, Flugplätze, Kanal- und Hochwasserschutzdämme und andere vergleichbare Flächen außerhalb der Ausgleichszulagegebiete sind hierbei grundsätzlich förderfähig.
- Im Jahresdurchschnitt müssen mindestens 10 Mutterschafe/Mutterziegen gehalten werden.
- Auf den geförderten Flächen sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Veränderung des extensiven (ökologischen) Zustandes der Weideflächen führen (z. B. Düngung, chemischen Pflanzenschutz).
- Höhe der Förderung: 240 DM/ha und Jahr

3.2 Extensivierung von Wiesen mit Schnittzeitaufgaben entsprechend den ökologischen Erfordernissen, um die standortgerechte bzw. anzustrebende ökologisch wertvolle Pflanzengesellschaft und die damit verbundene Fauna zu erhalten

- Es sind folgende Stufen der Extensivierung zu unterscheiden:

Stufe 1: – Schnittzeitpunkt ab dem 16. Juni – K 51	450 DM/ha und Jahr
– Verzicht auf mineralische N-Düngung	
Stufe 2: – Schnittzeitpunkt ab dem 1. Juli – K 55	600 DM/ha und Jahr
– Verzicht auf jegliche Mineraldüngung	
– Verzicht auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln (ausgenommen zur Einzelpflanzenbehandlung)	
- Die Wiesen sind aus natur- und umweltschutzfachlichen Gründen erst ab den oben genannten Schnittzeitpunkten zu mähen. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muß ein **Mindestbesatz (Durchschnittsbestand) an Rauhfutterfressern im Betrieb von mindestens 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche** eingehalten werden.

- Weide in der vegetationsarmen Zeit im Herbst (frühestens nach der festgelegten Mahd) und im Frühjahr bis zum 15. März ist zugelassen.
- Soweit zum Schutze der Wiesenbrüter erforderlich, kann das Nichtbefahren der Flächen im Zeitraum vom 15. März bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt zur zusätzlichen Auflage gemacht werden.
- Uferrandstreifen bis zur Breite von mindestens 10 m dürfen in keinem Fall gedüngt (mineralisch und organisch) und nicht mit chemischen Pflanzenschutzmitteln flächendeckend behandelt werden.

3.3 Verzicht auf jegliche Düngung und jegliche Pflanzenschutzmittel entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen auf Acker- und Grünlandflächen (Umfang wird vom AfLuE festgelegt) – K 57

Die Grünlandflächen sind mindestens einmal während der Vegetationsperiode zu mähen oder zu beweiden. Das Schnittgut ist landwirtschaftlich zu verwerten (**Mulchverbot**).

Bei Einbeziehung von Grünlandflächen muß in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum ein **Mindestbesatz (Durchschnittsbestand) an Rauhfutterfressern im Betrieb von mindestens 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche** eingehalten werden.

Höhe der Förderung: 500 DM/ha und Jahr

4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft

4.1 Umweltschonende Flüssigmistausbringung – K 60

- Diese Maßnahme ist von den gesamtbetrieblichen Verpflichtungen und Bedingungen gemäß Nr. A 4 b dieses Merkblattes ausgenommen.
- Die Ausbringung des **gesamten im Betrieb anfallenden Flüssigmists** ist mit anerkannt umweltschonenden Geräten/Techniken vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn
 - der Flüssigmist in geschlossenen Leitungen bandförmig unmittelbar auf oder in den Boden abgelegt wird und
 - die Querverteilung den Anforderungen guter fachlicher Praxis entspricht (Abweichungen von der vorgegebenen Ausstoßmenge über die Arbeitsbreite dürfen nicht größer als maximal 15 % sein).
 Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zuständige AfLuE Auskunft.
- Landwirtschaftlich genutzte Flächen (LF), die in KULAP-A Maßnahmen mit Verzicht auf organische Düngung einbezogen oder im Rahmen der Garantierten Dauerbrache ohne nachwachsende Rohstoffe stillgelegt sind sowie Almen/Alpen, Streuwiesen, Hutungen und Sommerweiden für Wanderschafe können **nicht** gefördert werden. Darüber hinaus können Flächen nicht in die Förderung einbezogen werden, für die aufgrund von Auflagen ein Ausbringungsverbot für Flüssigmist besteht oder die über das Bayer. Vertragsnaturschutzprogramm – Maßnahmen mit Verzicht auf organische Düngung – gefördert werden. Als Abzugsflächen können ferner in Abstimmung mit dem zuständigen AfLuE auch Hanglagen und Grünlandflächen gelten, **sofern** die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen **nicht** geeignet ist. Die Begüllung dieser Flächen mit herkömmlicher Technik ist in Bezug auf diese Maßnahme dann förderunschädlich. Diese Flächen sind mit der **Code-Nr. K 04** im Flächen- und Nutzungsnachweis zu kennzeichnen. Höhe der Förderung: max. 30 DM je GV oder max. 60 DM je ha LF und Jahr (zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag).

4.2 Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeiterschwernis

- Die Mähnutzung muß so durchgeführt werden, daß der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Die Fläche muß auf Karten beim AfLuE ausgewiesen sein.
- Höhe der Förderung: 35 – 49 % Gefälle 500 DM/ha und Jahr – **K 65**; ab 50 % Gefälle 800 DM/ha und Jahr – **K 66**.

4.3 Behirtung anerkannter Almen und Alpen

- Auf den einbezogenen Almen/Alpen dürfen flächendeckend keine chemischen Pflanzenschutzmittel – ausgenommen die Einzelpflanzenbehandlung zur Sicherung ökologisch wertvoller Bestände – eingesetzt werden.
- Höhe der Zuwendung bei Behirtung durch:
 - **ständiges** Personal **200 DM** je ha Lichtweide, mind. 1 500 DM/Alm/Alpe, max. 6 000 DM je Hirte – **K 68/K 71**;
 - **nichtständiges** Personal **100 DM** je ha Lichtweide, mind. 750 DM, max. 3 000 DM je Alm/Alpe – der Höchstbetrag kann nur **einmal je Alm-, Alpeinheit** ausgeschöpft werden – **K 72/K 74**.
 Die Alm/Alpe sowie ggf. Nieder- und Hochleger (Weidestaffel) gelten als **eine Einheit**. Der über die anrechenbare Behirtung hinausgehende Flächenanteil kann nicht zusätzlich über die Behirtung durch nichtständiges Personal abgegolten werden.

4.4 Streuobstbau – K 76

- Zum Streuobstbau zählen Einzelbäume (auf landw. Nutzfläche), kleinere Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung. Wird für die Unternutzung auch eine KULAP-A-Förderung gewährt, so wird pro geförderten Streuobstbaum eine Fläche von 100 qm in Abzug gebracht.
- Es können maximal 100 Streuobstbäume pro ha LF gefördert werden.
- Nicht gefördert werden können: Baumarten mit weniger als 3 m Kronendurchmesser; Baumarten mit weniger als 1,60 m Stammhöhe.
- Höhe der Förderung: für die ersten 20 Bäume des Betriebes 10 DM/Baum; für die weiteren Bäume 5 DM/Baum; Obergrenze 600 DM/ha.

4.5 Sonstige regionale Maßnahmen – K 80 bis K 95

Im Rahmen eines fachlichen Konzepts können gebietsspezifische Sondermaßnahmen durchgeführt werden. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AfLuE.

5. Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (mindestens 20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzepts

- Diese Maßnahme kommt nicht flächenhaft, sondern nur für ausgewählte Flächen(Feldstücksteile) im Rahmen eines fachlichen Konzeptes zur Anwendung. Dabei wird eine ökologische Vernetzung der Flur durch Maßnahmen wie Heckenpflanzungen, Anlage von Rainen, kleineren Feldgehölzen und extensiven Grünbestandteilen angestrebt.
- Höhe der Förderung in Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ø Ertragsmeßzahl (EMZ):
 - bis zu einer Ø EMZ von 20 Grünland – **K 96** 500 DM/ha Ackerland – **K 91** 600 DM/ha
 - darüber je EMZ-Punkt zusätzlich 10 DM/ha
- Bei Berücksichtigung als konjunkturelle Stilllegung ist die max. Zuwendung auf die Höhe des jeweils geltenden Stilllegungsangleichs begrenzt. (Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AfLuE.)

Ergänzungsblatt zum Merkblatt "KULAP-A"

Bestimmungen zum – "Ökologischen Landbau" –

(Gesamtbetriebsextensivierung – Maßnahme 1)

1. Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 – EG-Öko-VO – (ABl. Nr. L 198 vom 22. Juli 1991, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung

(Der Verordnungstext ist beim AfLuE erhältlich bzw. kann dort eingesehen werden.)

2. Zusätzliche Auflagen und Verpflichtungen

- Voraussetzung für die Förderung ist, daß der gesamte Betrieb ökologisch bewirtschaftet wird. Dies gilt auch für Flächen ohne 5jähriges Nutzungsrecht bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht in die Förderung einbezogen werden können.
- Der **Viehbesatz** im Betrieb (Durchschnittsbestand) darf in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum nicht mehr als **2,0 GV/ha LF** betragen.
- Betriebe mit mehr als 50 % Grünland müssen in jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum einen Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche einhalten.
- Die **Nährstoffversorgung** der landwirtschaftlichen Flächen ist auf der Grundlage wirtschaftseigener Dünger und/oder Gründüngung vorzunehmen.
- Im Betrieb **vorhandene** und **zugekaufte Wirtschaftsdünger** sind nur in einer dem Standort und dem Pflanzenbedarf angepaßten Menge, höchstens 170 kg N pro ha LF (entspricht der maximal zulässigen Tierhaltungsobergrenze von 2 Rindergroßvieheinheiten pro ha LF) anzuwenden. Mit zugekauften Wirtschaftsdüngern oder organischen Handelsdüngern dürfen nicht mehr als 40 kg N/ha und Jahr zugeführt werden. Die Beurteilung erfolgt mittels des Berechnungsschemas zur Bestimmung maximal zulässiger Nährstoffzufuhren. Gülle und Geflügelmist darf nur von ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft werden.
- Die Verwendung von chemisch-synthetischen Stickstoffverbindungen, Harnstoffen und leichtlöslichen Phosphaten ist untersagt.

Darüber hinaus sind die im Anhang II Teil A der EG-Öko-VO getroffenen Regelungen zu beachten. **Nähere Informationen sind beim zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung (AfLuE) zu erhalten.**

Grüngutkomposte können zudem nur bei regelmäßiger Kontrolle der Belastung auf Umweltschadstoffe eingesetzt werden.

- Im **Pflanzenschutz** ist auf die Anwendung chemisch-synthetischer Mittel (einschließlich Beizung) zu verzichten. Zur Erzielung gesunder Pflanzenbestände stehen acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen (Fruchtfolge, Bodenbearbeitung, Humuswirtschaft, Düngung, Sortenwahl) im Vordergrund. Biologische, mechanische und thermische Verfahren sind möglich. Darüber hinaus dürfen bei unmittelbarer Bedrohung der Kulturen die in Anhang II, Teil B der EG-Öko-VO aufgeführten Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden. **Nähere Informationen sind beim zuständigen AfLuE zu erhalten.**
- Bei **Wiederkäuern** ist im Sommer Grünfutter anzubieten. Die ausschließliche ganzjährige Silagefütterung ist nicht gestattet.
- **Zugekaufte Futtermittel** sind nur einzusetzen, wenn sie unter Beachtung der o. g. Auflagen erzeugt wurden.

Ausnahmen:

- Milch, Milchprodukte und Milchaustauscher ohne Antibiotika bzw. tierische Fette (außer Milchlaktose) bei der Jungtieraufzucht.
 - In der Wiederkäuerfütterung dürfen im Durchschnitt eines Jahres die folgenden konventionellen Futtermittel bis max. 10 % (bezogen auf die Trockenmasse) eingesetzt werden:
Leinsamen, -kuchen und -expeller, Bierhefe, Treber und Trester aus der Nahrungsmittelindustrie.
 - Bei der Schweinefütterung dürfen im Durchschnitt eines Jahres bzw. einer Mastperiode bis max. 15 % (bezogen auf die Trockenmasse) konventionelle Futtermittel verwendet werden. Zusätzlich zu den unter dem 1. und 2. Spiegelstrich aufgeführten Futtermitteln darf eingesetzt werden:
Kartoffeleiweiß, Maiskleber.
 - Bei Geflügel dürfen im Durchschnitt eines Jahres bzw. einer Mastperiode bis max. 20 % (bezogen auf die Trockenmasse) konventionelle Futtermittel verwendet werden. Zusätzlich zu den unter dem 1., 2. und 3. Spiegelstrich aufgeführten Futtermitteln darf Grünmehl eingesetzt werden.
- **Futtermittel** mit folgenden Zusatzstoffen sind verboten: Synthetische Arzneimittel und Aminosäuren, Leistungsförderer, Kokzidiostatika, Histomonostatika oder synthetisch-organische Verbindungen; erlaubt sind Spurenelementverbindungen, Vitaminpräparate, Melasse und Pflanzenöl als Presshilfsmittel bzw. zur Staubbindung.
 - Routinemäßige und prophylaktische Behandlungen mit chemisch-synthetischen Mitteln sind nicht zugelassen, es sei denn, sie sind gesetzlich vorgeschrieben.
 - Die **Haltungsbedingungen** der Tiere müssen ein art Eigenes Verhalten ermöglichen.
Dabei ist folgendes festgelegt:
 - Aufstallung mit freier Bewegungsmöglichkeit (Laufställe). Bei Rindern ist Anbindehaltung zugelassen, wenn sie mit Weidegang oder Auslauf kombiniert wird.
 - Eingestreute Liegebereiche für alle Tiere des Bestandes bzw. Sitzstangen bei Geflügel.
 - Kuhtrainer sind ausgeschlossen.
 - Auslauf im Freien für Kühe, Mutterschafe, Ziegen, Zuchtsauen und Legehennen. Ausnahmen sind bei schwierigen örtlichen Gegebenheiten (z. B. beengte Dorflagen, zerstreut liegende kleine Flurstücke) möglich.

Diese **Haltungsbedingungen** müssen innerhalb von **3 Jahren nach KULAP-A Antragstellung** erfüllt werden.

3. Höhe der Förderung:

Acker-/Grünland	450 DM/ha und Jahr
Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen	1 000 DM/ha und Jahr

Für die ersten 10 ha LF erhöht sich die Zuwendung um 80 DM je Hektar und Jahr bei Nachweis der Kontrolle.

4. Hinweis:

Derzeit werden Grundsätze für die ökologische Tierhaltung, die ökologische Erzeugung von nicht verarbeiteten tierischen Erzeugnissen und von für den Verzehr bestimmten Erzeugnissen mit Bestandteilen tierischen Ursprungs einschließlich der spezifischen Kontrollmaßnahmen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 erarbeitet. Mit Inkrafttreten der entsprechenden Änderungsverordnung sind diese Vorgaben auch im Rahmen der KULAP-A Förderung (Maßnahme 1, Ökologischer Landbau – Gesamtbetriebsextensivierung –) verbindlich zu beachten. Dies gilt auch bei bereits laufenden Verpflichtungen.

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – Teil A – Umsetzung der Verordnung (EWG) 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 Stufe I. Honorierung umweltschonender Landbewirtschaftungsmethoden und landschaftspflegerischer Leistungen bäuerlicher Familienbetriebe

<p>Allgemeine Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Vergrößerung der Ackerfläche durch Grünlandumbruch Begrenzung auf max. 2,0 GV/ha LF Verwertung der Empfehlungen des Programmes "Umweltgerechter Pflanzenbau in Bayern" ALG-Landwirt bzw. Betrieb über 3 ha LF mit Hofstelle 	<p>Zusätzliche Verpflichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Erhalt von Landschaftselementen (z. B. Hecken) Verbot von Meliorationsmaßnahmen Erosionsschutz bei Reihenkulturen Verzicht auf Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot und N-haltigen flüssigen Sekundärrohstoffdüngern vom 15. Nov. bis 15. Feb.
<p>Höhe der Zuwendung:</p> <ul style="list-style-type: none"> je ha LF 40,- DM bei allgem. Verpfl. je ha LF 60,- DM bei zusätzl. Verpfl. Mindestbeitrag 400,- DM /Betrieb Höchstbeitrag 2 800,- DM /Betrieb 	

Stufe II. Honorierung zusätzlicher Bewirtschaftungsauflagen

Die Stufe I wird nur in Verbindung mit einer weiteren Maßnahme der Stufe II gewährt.

<p>1. Umstellung der Betriebsorganisation auf extensive Bewirtschaftung bzw. deren Beibehaltung</p> <p>Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus</p> <p>Ackerland/Grünland¹ DM 450,-</p> <p>Gärtnerisch genutzte Flächen und landwirtschaftliche Dauerkulturen DM 1 000,-</p> <p>¹ Bei Betrieben mit mehr als 50 % Grünlandanteil muß jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) im Betrieb von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden.</p>	<p>2. Extensive Acker-/Dauergrünlandnutzung (betriebszweigbezogen)</p> <p>2.1 Extensive Fruchtfolge (gesamte Ackerfläche)</p> <p>Begrenzung von Intensivkulturen:</p> <ul style="list-style-type: none"> max. 20 % Mais max. 20 % Weizen max. 20 % Rüben <p>Begrenzung dieser Kulturen auf 33 % der Ackerfläche</p> <p>Staffelung der Zuwendung je nach Fruchtart (Nitrat- und Erosionsproblematik)</p> <p>DM 100,- bis 300,-</p> <p>Intensivkulturen sind nicht förderfähig</p> <p>2.2 Mulchsaat bei mindestens einer der folgenden Reihenkulturen: Mais, Rüben, Kartoffeln</p> <p>DM 200,-</p> <p>2.3 Extensive Dauergrünlandnutzung "Grünlandprämie"</p> <table border="0"> <tr> <td></td> <td>Stufe a</td> <td>Stufe b</td> </tr> <tr> <td>bis 2,0 GV/ha</td> <td>200 DM/ha</td> <td>400 DM/ha</td> </tr> <tr> <td>2,0 - 2,5 GV/ha</td> <td>190 DM/ha</td> <td>375 DM/ha</td> </tr> <tr> <td>über 2,5 GV/ha</td> <td>175 DM/ha</td> <td>350 DM/ha</td> </tr> </table>		Stufe a	Stufe b	bis 2,0 GV/ha	200 DM/ha	400 DM/ha	2,0 - 2,5 GV/ha	190 DM/ha	375 DM/ha	über 2,5 GV/ha	175 DM/ha	350 DM/ha	<p>3. Extensive Acker-/Grünlandnutzung (einzeiflächenbezogen)</p> <p>3.1 Extensive Weidenutzung durch Schafe und Ziegen (kann nur beantragt werden, wenn keine Ausgleichszulage gewährt wird)</p> <p>DM 240,-</p> <p>3.2 Extensivierung von Wiesen mit Schnitzaufgaben (Weide in der vegetationsarmen Zeit bis 15.03. möglich)</p> <p>Stufe 1: Schnitzeitpunkt ab dem 16. Juni und Verzicht auf mineralische N-Düngung DM 450,-</p> <p>Stufe 2: Schnitzeitpunkt ab dem 1. Juli sowie Verzicht auf jegliche Mineraldüngung und Verzicht auf chemischen Pflanzenschutz DM 600,-</p> <p>3.3 Verzicht auf jegliche Düngung und chemischen Pflanzenschutzmittel entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Bereichen auf Acker- und Grünlandflächen</p> <p>DM 500,-</p>	<p>4. Besondere Bewirtschaftungsformen zum Schutz von Boden, Wasser und zum Erhalt der Kulturlandschaft</p> <p>4.1 umweltschonende Flüssigmistausbringung (Gesamtbetrieb)</p> <ul style="list-style-type: none"> max. 30 DM je GV oder max. 60 DM/ha und Jahr <p>4.2 Mahd von Steilhangwiesen und Wiesen mit vergleichbarer Arbeitserschwernis</p> <ul style="list-style-type: none"> 35 - 49 % DM 500,- ab 50 % DM 800,- <p>4.3 Behirtung anerkannter Almen und Alpen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> ständiges Personal DM 200,- je ha Lichtweide mind. DM 1 500,- je Alm/Alpe max. DM 6 000,- je Hirte nichtständiges Personal DM 100,- je ha Lichtweide mind. DM 750,- max. DM 3 000,- je Alm/Alpe <p>4.4 Streuobstbau (max. 100 Bäume je ha) bis DM 600,-</p> <p>4.5 Sonstige regionale Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> Umweltgerechter Weinbau in Steil- und Terrassenlagen Förderung der Stoppelbrache Gewässerschonende Landbewirtschaftung Donaumoores-Sonderprogramm
	Stufe a	Stufe b													
bis 2,0 GV/ha	200 DM/ha	400 DM/ha													
2,0 - 2,5 GV/ha	190 DM/ha	375 DM/ha													
über 2,5 GV/ha	175 DM/ha	350 DM/ha													
<p>5. Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke (20 Jahre) im Rahmen eines fachlichen Konzeptes</p> <p>Nur für ausgewählte Flächen; Höhe der Förderung abhängig von der Ø Ertragsmeßzahl (EMZ): bis zu einer EMZ von 20</p> <p>Grünland DM 500,-</p> <p>Ackerland¹ DM 600,-</p> <p>darüber je EMZ-Punkt zusätzlich DM 10,-</p> <p>¹ Bei Berücksichtigung als konjunkturelle Stilllegung ist die max. Zuwendung auf die Höhe des jeweils geltenden Stilllegungsausgleichs begrenzt.</p>															

Erläuterungen (Stufe II)

- Die Begrenzung auf 2,0 GV/ha LF gilt bei den Maßnahmenblöcken 1/2/3, mit Ausnahme der Maßnahme unter Nr. 2.3 für Betriebe mit mehr als 70 % Grünland.
- Für die ersten 10 ha LF erhöht sich bei Maßnahme 1 die Förderung um 80,- DM je ha bei Nachweis der Kontrolle.
- Der jährliche Aufwuchs ist landwirtschaftlich zu verwerten (Milchverbot).
- Förderungen unter DM 400,- je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt.
- Die Förderung ist auf max. 50 ha LF je Betrieb, max. jedoch 24 000 DM je Betrieb und Jahr begrenzt.
- Die Maßnahmenkombinationen (auf ein und denselben Flächen im gleichen Jahr) sind in der Anlage 2 dargestellt.
- Bei Maßnahmen 2.3, 3.2 und 3.3 (bei Einbeziehung von Grünlandflächen) muß jährlich ein Mindestbesatz (Durchschnittsbestand) an Rauhautferressern im Betrieb von 0,5 GV/ha Hauptfutterfläche eingehalten werden. Für besondere Gebiete (z. B. Wasser-schutzgebiete mit entsprechenden Auflagen) sind Ausnahmen zulässig.
- Die Förderbeträge in DM verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, je ha LF.

BAYERISCHES KULTURLANDSCHAFTSPROGRAMM

– nach den Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten –
Teil B: Weide-/Alm-/Alpwirtschaft

Zweck der Maßnahme	Im Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (Art. 21, 22 und 24) soll durch die Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleistet werden.					
Gegenstand der Förderung	2.1 Neubau, Reparaturen, Verbesserungen von Alm-/Alpgebäuden auf anerkannten Almen/Alpen	2.2 Schaffung von Weideeinrichtungen (z. B. Viehschutzhütten, Weidezäune, Weideroste, Wasserversorgung); auf anerkannten Almen/Alpen auch die Wiederherstellung	2.3 Bau von Anschlußwegen im Bereich anerkannter Almen/Alpen	2.4 Beschaffung von fabrikneuen Motormähern, Motorheu- und Anbauheumaschinen	2.5 Zaununterhalt auf verbleibender Lichtweidefläche nach Trennung von Wald und Weide	2.6 Grundversorgung von anerkannten Almen/Alpen mit Hubschrauber
Zuwendungs-empfänger	<ul style="list-style-type: none"> – Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL). – Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben unter dieser Grenze, wenn sie eine Hofstelle mit Betriebsgebäuden besitzen und Landwirtschaft eindeutig zu Erwerbszwecken betreiben. – Kooperationen (z. B. Alm-/Alp-/Weidegenossenschaften) im Namen und Auftrag ihrer antragsberechtigten Mitglieder. 					
Förderungs-voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> – Sofern die Gesamtkosten 20 000 DM nicht übersteigen, können Reparaturen, Verbesserungen gemäß Nr. 2.1 sowie Maßnahmen gemäß Nr. 2.2 und Maschinen gemäß Nr. 2.4 nach Antragstellung begonnen bzw. angeschafft werden. Die übrigen Maßnahmen dürfen erst nach Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in Angriff genommen werden. – LF des Einzelnehmers bzw. Gesamtheit aller LF der Mitgliedsbetriebe einer Kooperation muß überwiegend innerhalb benachteiligter Gebiete liegen. – LF der Kooperation muß mindestens 10 ha Almen/Alpen bzw. 5 ha Weiden (extensive Viehhaltung) umfassen. – bei Kooperationen muß überbetriebliche Zusammenarbeit vertraglich geregelt sein (beliebige Rechtsform). 					
Höhe der Förderung	bis zu 50 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 90 000 DM	außerhalb anerkannter Almen/Alpen und Ersatz-flächen nur, wenn die Weiden für – extensive Viehhaltung (Junggründeraufzucht, Kalbinnen- und Ochsenmast, Mutter-/Armenkühe, Schafe, Pferde, Ziegen) oder – landwirtschaftl. Wild-tierhaltung (Dam-, Rot- und Muffelwild) bestimmt sind. bis zu 50 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 20 000 DM	bis zu 50 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 20 000 DM	Nutzung von schwer zu bewirtschaftenden Flächen (Hang-, Feuchtlflächen, Buckelwiesen)	Trennung von Wald und Weide	Alm/Alpe wegemäßig nicht erschlossen
	als Folgemaßnahmen zur Trennung von Wald und Weide bis zu 80 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 115 000 DM	bis zu 100 % der zuwendungs-fähigen Kosten, max. 40 000 DM	700 DM je Motormäher 900 DM je Motorheumaschine 500 DM je Anbauheumaschine	800 DM je km Zaun als einmalige Pauschale	bis zu 50 % der zuwendungs-fähigen Aufwendungen	

Merkblatt über das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) – Teil C

Lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Zielsetzung:

Im Vollzug des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (Artikel 21, 22 und 24) soll durch die Tätigkeit landwirtschaftlicher Betriebe die Sanierung, Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft gewährleistet werden.

2. Wer kann Antrag stellen?

- Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Sinne § 1 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL); unterhalb dieser Grenze, jeder Besitzer einer land- oder forstwirtschaftlich genutzten Fläche, wenn er berufsgenossenschaftspflichtig ist.
- Landwirtschaftliche Kooperationen im Namen und Auftrag ihrer Mitglieder.
- Maschinenringe, Jagdgenossenschaften sowie Wasser- und Bodenverbände, im Namen und Auftrag ihrer förderungsberechtigten Mitglieder.
- Staatlich anerkannte privatrechtliche Zusammenschlüsse im Sinne des Artikel 22 Abs. 2 LwFöG für überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft.

3. Wo und wann ist der Antrag zu stellen?

- Der Antrag ist bei dem für den Betriebssitz zuständigen Amt für Landwirtschaft und Ernährung zu stellen.
- Die Antragstellung ist ganzjährig möglich.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Maßnahmen

- Anlage und Erneuerung von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen und Streuobstbeständen einschließlich von Waldsaumgesellschaften in der Feldflur als Beitrag zum umweltgerechten Pflanzenbau, zur Verbesserung des Kleinklimas, zum Erosionsschutz und zur Gestaltung der Kulturlandschaft werden wie folgt gefördert:
100 % der zuwendungsfähigen Kosten für Pflanz- und Zaunmaterial; für Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Waldsaumgesellschaften zusätzlich 3 DM pro Pflanze für die Arbeitsleistung.
- Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen und Feldgehölzen zur Erzielung eines artenreichen, funktionsgerechten Baum- und Strauchbestandes wird wie folgt gefördert:
pauschal 40 DM pro 100 m² und Pflegegang.
- Sanierungsmaßnahmen zur Sicherung extensiver landwirtschaftlicherer Nutzungsformen, z. B. Entbuschungen von Hutungen, Auszäunung von Gewässern auf Weideland zum Schutz vor Nährstoffeinträgen sowie Anlage sonstiger nutzungsbezogener Landschaftsbestandteile werden wie folgt gefördert:
70 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- Umwandlung von Ackerland in Grünland wird wie folgt gefördert:
pauschal 2 000 DM pro ha;
die Umwandlung von Ackerland in Grünland als Randstreifen an Gewässern, forstwirtschaftlichen Nutzflächen und nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen wird wie folgt gefördert:
pauschal 2 500 DM pro ha.
- Überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft auf landwirtschaftlichen Betriebsflächen (ausgenommen forstwirtschaftliche Nutzflächen) soweit diese Vorhaben von gemäß LwFöG anerkannten privatrechtlichen Zusammenschlüssen durchgeführt und durch die Bewilligungsbehörde genehmigt wurden werden wie folgt gefördert:
bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten; als zuwendungsfähig gelten nur die Aufwendungen der förderungsberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

4.2 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die durch Rechnungen, Belege oder Kostenaufstellungen nachgewiesenen Aufwendungen, ohne Umsatzsteuer, Rabatte und Skonti. Eigene Arbeitsleistungen können entsprechend den Verrechnungssätzen der Maschinen- und Betriebshilfsringe als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, soweit für den einzelnen Förderungsgegenstand nichts anderes bestimmt ist.

5. Was ist zu beachten?

5.1 Allgemeines:

- Die Antragsfläche muß in Bayern liegen.
- Bei Antragstellung soll der Antragsteller das Nutzungsrecht voraussichtlich für die Dauer der Verpflichtung besitzen.
- Maßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche, ausgenommen forstwirtschaftliche Nutzfläche, durchgeführt werden.
- Die Höhe des Zuschusses pro Antrag muß mindestens einen Betrag von 500 DM erreichen, bei Umwandlung von Acker in Grünland mindestens 300 DM.
- Die Maßnahme darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden.
- Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie eine Änderung von Feuchtflächen sowie von Mager- und Trockenstandorten im Sinne von Art. 6 d Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes nicht zur Folge haben.
- Es werden nur Vorhaben gefördert, die nicht während der Laufzeit eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungs-gesetz aus dortigen Mitteln finanziert werden. Die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes ist sicherzustellen.

5.2 Verpflichtungen im Einzelnen

5.2.1 Pflanzungen

- Die Anlage von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen und Waldsaumgesellschaften wird nur gefördert, wenn standortheimische Gehölze und Sträucher verwendet werden.
- Die Anlage von Waldsäumen muß eine Mindestbreite von 10 m haben. Die Förderung der Anlage von Waldsaumgesellschaften ist nach diesem Programm nicht möglich, wenn es sich um die Begründung von Wald oder Waldrändern handelt, die gemäß Art. 16 BayWaldG erlaubnis- oder anzeigepflichtig ist.
- Die Neuanlage oder Erneuerung von Streuobstpflanzungen wird nur gefördert, wenn folgende Obstarten angepflanzt werden: Mostapfel, Mostbirne, Walnuß, Speierling, Eberesche oder Vogelkirsche, letztere jedoch nicht in Gebieten mit erwerbsmäßigem Anbau von Süßkirschen. Für die Pflanzung sind in der Regel Hochstämme zu verwenden, sofern Halbstämme verwendet werden, dürfen sie einen Anteil von 25 % in der Neuanlage nicht überschreiten. Zwischenpflanzungen werden nicht gefördert.
- Der Antragsteller ist verpflichtet, die Pflanzungen sachgerecht durchzuführen und eine Erstpflanzung vorzunehmen.
- Die Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen und Feldgehölzen sind nach einem Pflegekonzept der Abteilung B 1 des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung durchzuführen.

5.2.2 Umwandlung von Ackerland in Grünland

- In Grünland umgewandelte Ackerflächen sind mindestens 10 Jahre als Grünland zu nutzen.
- Der Grünlandumbruch auf den Betriebsflächen ist während der Verpflichtungszeit untersagt.
- Als Randstreifen in Grünland umgewandelte Ackerflächen entlang von Gewässern und Waldrändern müssen eine Mindestbreite von 10 m haben.

5.2.3 Überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft

Soweit ein nach LwFöG staatlich anerkannter privatrechtlicher Zusammenschluß landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen nach Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes durchführt, richtet sich die Förderung der Maßnahmen nach den Richtlinien des Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

6. Mehrfachförderung

Neben den Zuwendungen nach diesen Richtlinien dürfen andere staatliche Mittel für die gleiche Leistung auf derselben Fläche nicht in Anspruch genommen werden. Ausgenommen davon sind Zuwendungen durch Dritte.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderungsmittel sind Zuwendungen im Sinne des Art. 23, 44 und 44 a der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zu diesen Artikeln (VV, insbesondere die Allgemeine Nebenbestimmung zur Projektförderung ANBest-P).
- 7.2 Die zeitliche Bindung des Verwendungszweckes (VV Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO, Nr. 4.1 ANBest-P) endet bei umgewandelten Ackerflächen zu Grünland und Pflanzungen sowie nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen 10 Jahre nach Anlage bzw. Pflanzung, bei sonstigen Maßnahmen 5 Jahre nach Fertigstellung bzw. Lieferung.
- 7.3 Die Bewilligung im Zuwendungsbescheid gilt bis zum 31. Oktober des folgenden Jahres. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt müssen die Maßnahmen abgeschlossen und die Verwendungsnachweise der Bewilligungsbehörde vorgelegt sein.

- 7.4 Geht der Betrieb nach Gewährung der Zuwendung während der Verpflichtungsdauer ganz oder teilweise auf eine andere Person über, so bleibt der Zuwendungsempfänger oder dessen Rechtsnachfolger für die weitere Einhaltung verantwortlich. Der Zuwendungsempfänger hat ggf. zivilrechtlich dafür zu sorgen, daß sein Rechtsnachfolger die Verpflichtung einhält. Tritt der Betriebsnachfolger bzw. -erwerber der Fläche nicht in die Verpflichtung ein, so wird die Zuwendung anteilmäßig zurückgefordert. Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn es dem Landwirt nach den gegebenen Umständen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich oder unzumutbar ist, die vereinbarten Verpflichtungen bis zum Ende der Verpflichtungsdauer einzuhalten. Dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Produktionsaufgaberechte.
- 7.5 Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, daß der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist,
 - ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren gegen ihn eröffnet wird.
- 7.6 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen oder prüfen zu lassen (Art. 91 BayHO).
- 7.7 Die Zuwendung ist zurückzuerstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem Verwaltungsverfahrenrecht (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder nach Haushaltsrecht (Art. 44a BayHO) unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies gilt insbesondere, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.
- Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des Art. 44a Abs. 3 BayHO mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.
- 7.8 Subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I Seite 2037) und Art. 1 des Bayerischen Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) sind
- die Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis sowie den dazu eingereichten ergänzenden Unterlagen,
 - die Sachverhalte, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung, der Widerruf oder das Belassen der Zuwendung abhängen und
 - die Tatsache die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Mißbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beauftragten Zuwendung.

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm – Teil C

	2.1	2.2	2.3	2.4	2.5
Gegenstand der Förderung	Anlage/Erneuerung von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Streuobstbeständen, einschließlich Anlage von Waldsaumgesellschaften auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche, ausgenommen forstwirtschaftliche Nutzfläche	Pflege von bestehenden Schutzpflanzungen und Feldgehölzen zur Erhaltung und Sicherung eines funktionsgerechten Bestandes	Maßnahmen zur Sicherung extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen, z. B. Entbuschungen, sowie Anlage sonstiger nutzungsbezogener Landschaftsbestandteile	Umwandlung von Ackerland in Grünland einschließlich Grünland als Randstreifen an Gewässern, forstwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstigen nutzungsbezogenen Landschaftsbestandteilen	Überbetriebliche Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft
Förderungsvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - bei Streuobstanlagen sind Mostapfel, Mostbirne, Walnuß, Speierling, Eberesche, Vogelkirsche förderungsfähig; - bei Waldsaumgesellschaften standortheimische Gehölze; der Waldsaum ist in einer Mindestbreite von 10 m anzulegen; <p>nach diesem Programm ist die Förderung nicht möglich, wenn es sich um die Begründung von Wald oder Waldrändern gemäß Art. 16 BayWaldG handelt;</p> <ul style="list-style-type: none"> - autochthone Gehölze sind vorrangig zu verwenden 	Pflegekonzept der Abteilerhaltung B 1 des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung	keine Maschinen-, Vieh- oder Gebäudeförderung; lediglich z. B. Auszäunung	<ul style="list-style-type: none"> - mindestens 10 Jahre Grünlandnutzung - kein Grünlandumbruch auf den übrigen Betriebsflächen 	<ul style="list-style-type: none"> - nach LwFöG anerkannte privatrechtliche Zusammenschlüsse von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe - Fünfjahres- und Jahresplan
Höhe der Förderung	<ul style="list-style-type: none"> - 100 % der Materialkosten für Pflanz- und Zaunmaterial - für Schutzpflanzungen, Feldgehölze und Waldsaumgesellschaften zusätzlich 3,- DM pro Pflanze für Pflanz- und Pflegearbeiten 	pauschal 40,- DM pro ar und Pflegegang	70 % der zuwendungsfähigen Kosten	pauschal 2 000,- DM pro Hektar als Randstreifen: pauschal 2 500,- DM pro Hektar	bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Kosten

Bemerkungen: Antragstellung beim Amt für Landwirtschaft und Ernährung

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1998

Band/Volume: [4_1998](#)

Autor(en)/Author(s): anonym?

Artikel/Article: [Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm \(KULAP\) 59-74](#)